

Hygienekonzept der Schule am Ochsenweg

(Stand: 24.11.2021)

Hygienebeauftragte der Schule ist Frau Dr. Elke Fooken-Verweyen.

Bei neuen Allgemeinverfügungen und anderweitiger Landesbestimmungen zum Infektionsschutz wird das Hygienekonzept von der Hygienebeauftragten umgehend überarbeitet und schnellstmöglich angepasst.

Die aktuellen Erlasse zum Thema „Corona-Virus“ sind über den folgenden Link aufzurufen:

<https://schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse>

Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern wirken auf die Schülerinnen und Schüler ein, dass die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern gehen mit gutem Beispiel bei der Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen voran.

Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens sind Gegenstand des Unterrichts (Sachunterricht und Verbraucherbildung, Klassenrat und Sozialstunde). Klassenlehrkräfte sind in Absprache mit den Fachlehrkräften verantwortlich für die Umsetzung. Unterricht zu diesen Unterrichtsgegenständen wird **rot** im Klassenbuch vermerkt.

Kohorten-Prinzip

Das Schuljahr 2021/2022 startet im Regelbetrieb, d.h. das Kohortenprinzip ist aufgehoben.

Weihnachtsbacken

Ab sofort findet bis auf Weiteres kein Weihnachtsbacken in der Schule statt.

Abstandsregeln

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt in der Unterrichts- und Betreuungssituation im Gebäude die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

Körperkontakt sowie das gemeinsame Trinken aus einem Gefäß und andere Tätigkeiten, die den Tröpfchen-Austausch befördern, sind zu vermeiden.

Dies gilt bis auf Weiteres auch für das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten. Dieses kann draußen oder bei guter Lüftung drinnen mit 1,5 Meter Mindestabstand erfolgen.

Sportunterricht darf im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums erteilt werden, sofern die Lüftungsbedingungen erfüllt werden können. Soweit die Witterung es zulässt, soll der Sportunterricht möglichst draußen stattfinden.

Material und Gegenstände werden grundsätzlich personenbezogen genutzt. Ist das nicht möglich, werden die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt angewendet und die Hände im Anschluss der Nutzung gründlich gewaschen. Wo dies nicht möglich ist, werden die Hände desinfiziert.

Das Abstandsgebot gilt im besonderen Maße für Personen, die schulübergreifend eingesetzt werden, beispielsweise Lehrkräfte vom BBZ, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsberatung des Arbeitsamtes, Beratungslehrkräfte. Der Einsatz von schulübergreifenden Personen wird im Sekretariat dokumentiert. Sie haben nach Betreten des Gebäudes im Sekretariat ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis bzw. den Nachweis eines Negativtests vom Testzentrum zu erbringen.

Lehrkräfte unterliegen der 3G-Regel. Kann der Impf- bzw. Genesenen-nachweis nicht erbracht werden, gilt die tägliche Testung. An den schulischen Testtagen ist unter Aufsicht die Testung in der Schule möglich, an allen anderen Tagen ist der Schulleiterin oder ihrer Vertretung ein gültiger Test-Nachweis vom Testzentrum vorzulegen. Ein Schnelltest darf dabei maximal 24 Stunden alt sein, ein PCR-Test maximal 48 Stunden.

Im Lehrerzimmer gilt: Lehrkräfte sitzen nur ohne Maske, wenn 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann und ein Impf- oder Genesenen-Nachweis bei der Schulleiterin vorgelegen hat.

Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen

In Innenräumen muss eine Maske getragen werden, im Freien nicht. Im Freien gilt: Wenn keine Maske getragen wird, soll 1,5 Meter Abstand gehalten werden.

Im Gebäude ist das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung **verpflichtend**. (Grundlage: Corona-Schulinformation 2021-040 vom 20.07.2021)

Face-Shields sind nur in Unterrichtssituationen zulässig, in denen Schülerinnen und Schüler auf das Lippenlesen angewiesen sind oder besondere pädagogische Situationen (z.B. im Fremdsprachenunterricht) dies erfordern.

Gesundheitliche Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler werden berücksichtigt. Erziehungsberechtigte nehmen in diesem Fall bitte Kontakt zur Klassenlehrkraft auf.

Die Maskenpflicht auf dem Schulgelände gilt auch für Kinder unter 6 Jahren.

Im Einzelnen bedeutet das:

- Auf dem Schulhof und im Freien muss keine MNB getragen werden. Das gilt unabhängig von Klassenverband oder Kohorten.
- Im Schulgebäude wird grundsätzlich eine MNB getragen. Ausnahmen gelten wie bisher für
 - Abschlussprüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird
 - schriftliche Leistungsnachweise, die länger als 2 Stunden dauern, wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird
 - mündliche Vorträge (für den Vortragenden), wenn 1,5 Meter Abstand gehalten wird
 - beim Sport.
- In der Mensa kann die MNB bei 1,5 Meter Abstand abgenommen werden.
- Für an Schulen tätige Personen entfällt die MNB-Pflicht, wenn sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten.
- Eine Ausnahme durch die Lehrkraft mit Zustimmung der Schulleitung ist in bestimmten Unterrichtseinheiten möglich (z. B. Musikunterricht, Sprachbildung und -entwicklung in der Grundschule und in den Förderzentren, Darstellendes Spiel).
- Auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Lernen am anderen Ort) gilt eine MNB-Pflicht in Innenräumen, es sei denn, es wird Sport getrieben. Im Freien muss keine MNB getragen werden, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen eingehalten wird, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen. Sollte aber der besuchte Veranstaltungsort (z. B. Theater, Schwimmbad) eine strengere Maskenregel haben, muss diese eingehalten werden.
- Auf dem Schulweg muss nur eine Maske getragen werden, wenn man sich in Innenräumen oder in Fahrzeugen aufhält (es sei denn, man ist dort allein oder zusammen mit Angehörigen des eigenen Haushalts).
- Die Gesundheitsämter können unter bestimmten Voraussetzungen (Härtefall; klar eingrenzbares Ausbruchsgeschehen) Ausnahmen von der MNB-Pflicht anordnen.
- Für weitere Details, etwa zur Möglichkeit, aus medizinischen Gründen vom Tragen einer MNB befreit zu sein, finden Sie die FAQs unter:

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/corona_maskenpflicht_schule.html

Testungen

Im laufenden Schuljahr wird weiterhin zweimal wöchentlich getestet bzw. der Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis eingefordert. Es ist weiterhin eine Testung im häuslichen Umfeld möglich, die durch die qualifizierte Selbstauskunft nachzuweisen ist. Die Möglichkeit der qualifizierten Selbstauskunft gilt nach letzter Information vom 12.08.2021 nur für Schülerinnen und Schüler, nicht aber für Eltern.

Geimpfte und Genesene sollen seit dem 22.11.2021 auch wieder an den schulischen Testungen teilnehmen oder am Testtag einen aktuellen Testnachweis erbringen.

Persönliche Hygienemaßnahmen

Neben der Händehygiene gehören auch Husten- und Niesregeln (in die Armbeuge oder ein anschließend zu entsorgendes Taschentuch Husten bzw. Niesen) und das Vermeiden von Körperkontakt zu den persönlichen Hygienemaßnahmen.

Desinfektionsmittel werden von Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 nur unter Beaufsichtigung verwendet.

Gründliches Händewaschen mit Seife ist der Desinfektion vorzuziehen. Wo dies nicht möglich ist, werden die Hände desinfiziert.

Händehygiene ist immer dann besonders wichtig, wenn die Schule betreten wird, sanitäre Anlagen genutzt wurden, vor und nach dem Essen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen.

Vor der Nutzung der Fachräume wie z.B. dem PC-Raum oder den NaWi-Räumen sind die Hände zu desinfizieren.

Für die Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten selbst verantwortlich.

Die Schule ermöglicht die Einhaltung der persönlichen Hygienemaßnahmen und informiert sowohl im laufenden Betrieb als auch über Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz.

Raumhygiene

Alle genutzten Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen.

Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern und gegebenenfalls Abwurfbehältern und Desinfektionsmittel in den Klassenräumen und Sanitärbereichen wird über die Hausmeister sichergestellt. Hygienehinweise werden auch in den sanitären Anlagen ausgehängt.

Lufthygiene

Zum Lüften müssen die Fenster vollständig geöffnet werden, gekippte Fenster reichen nicht aus. Es gilt: Stoßlüften und kein Dauerlüften!

Je nach Außentemperatur dauert ein Lüftungsvorgang zwischen 5 Minuten (es ist kalt) und 15 Minuten (es ist warm) oder länger. Die unterschiedlichen Zeiten sind Anhaltspunkte und resultieren aus dem schnelleren Luftaustausch bei Temperaturunterschieden zwischen Raum- und Außentemperatur.

In jeder Pause sowie spätestens nach **20** Minuten Unterricht und nach Unterrichtsschluss wird gelüftet.

An heißen Tagen sollte verstärkt und lange in den frühen Morgenstunden gelüftet werden. Dadurch kann das Aufheizen der Räume durch das Lüften im weiteren Tagesverlauf verzögert werden. Es muss dennoch auch im Verlauf des Schulvormittages weiterhin regelmäßig gelüftet werden.

Unterricht draußen ist bei gutem Wetter eine geeignete Alternative.

Geöffnete Türen sind ebenfalls vorzuziehen, wann immer das unterrichtlich machbar ist.

Die Lüftungsvorgänge liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte. Ein Hinweiszettel auf dem Pult erinnert an regelmäßige Lüftungsvorgänge. Mit Hilfe von CO₂-Messgeräten werden seit Oktober 2020 für jeden Raum die optimalen Lüftungsfrequenzen ermittelt.

Im Eingangsbereich wird in Jevenstedt zur ersten und zweiten Stunde eine Einlasskontrolle vom Schulträger gestellt, die auf das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen, die Einhaltung des Abstandsgebotes und das Desinfizieren der Hände achtet. In Westerrönfeld sammeln sich die Kohorten mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung unter Aufsicht auf dem Schulhof und werden dort von der ersten Lehrkraft des Unterrichtstages abgeholt, die dann auf die Händedesinfektion vor Beginn des Unterrichts achtet.

Gesundheitliche Einschränkungen der Schüle*innen werden hierbei berücksichtigt. Erziehungsberechtigte nehmen in diesem Fall bitte Kontakt zur Klassenlehrkraft auf. Die Handhygiene muss gewährleistet sein!

Laufwege sind durch Klebmarkierungen und Pfeile gekennzeichnet. Es gilt der Rechtsverkehr in Fluren und Gängen.

Nach Unterrichtschluss werden die Klassen, so oft es möglich ist, in die Pause gebracht oder bis zum Ausgang / zur Bushaltestelle begleitet.

Elternhaltestellen in Jevenstedt:

Auf dem Rasenbereich vor den Fahrradständern (beim Ehrenmal) können Eltern auf ihre Schulkinder warten, wenn diese abgeholt werden sollen.

Elternhaltestellen in Westerröfeld:

Auf dem Platz zwischen Sport- und Tingleffhalle (vor der Absperrung) sowie am Parkplatz an der Heidesandhalle können Eltern auf ihre Schulkinder warten, wenn diese abgeholt werden sollen. Der Rettungsweg ist freizuhalten!

Für schulfremde Personen gilt weiterhin das Betretungsverbot für das Schulgelände. Ausnahmen sind nach Absprache, Einladung bzw. nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Sekretariat des jeweiligen Schulstandortes möglich. In jedem Falle gilt die Beachtung der Testpflicht bzw. der Impf- oder Genesenen-Nachweis.

Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung wie Fieber, trockenem Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, Halsschmerzen/Halskratzen, Muskel- und Gliederschmerzen gelten als krankheitsverdächtig und dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nicht teilnehmen. Sie werden umgehend von der Gruppe getrennt und begeben sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung.

Covid-19-Verdachtsfälle werden über die Schulleitung dem Gesundheitsamt gemeldet. (Grundlage: § 34 Infektionsschutzgesetz)

Die nach Schularten getrennten Schnupfenpläne vom 18.02.2021 sind weiterhin zu beachten!

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen und der ELCH richten sich nach den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen und den aktuell geltenden Vorgaben für Veranstaltungen der Corona-Bekämpfungsverordnung. Sie können nur innerhalb des Rahmens des vorliegenden Hygienekonzepts stattfinden.

Gültigkeit

Das Hygienekonzept vom 28.08.2020 wurde am 01.09.2020 durch die Schulkonferenz bestätigt.

Es wird fortlaufend an die gültigen Bestimmungen angepasst und gilt für Phasen erhöhten Infektionsgeschehens.